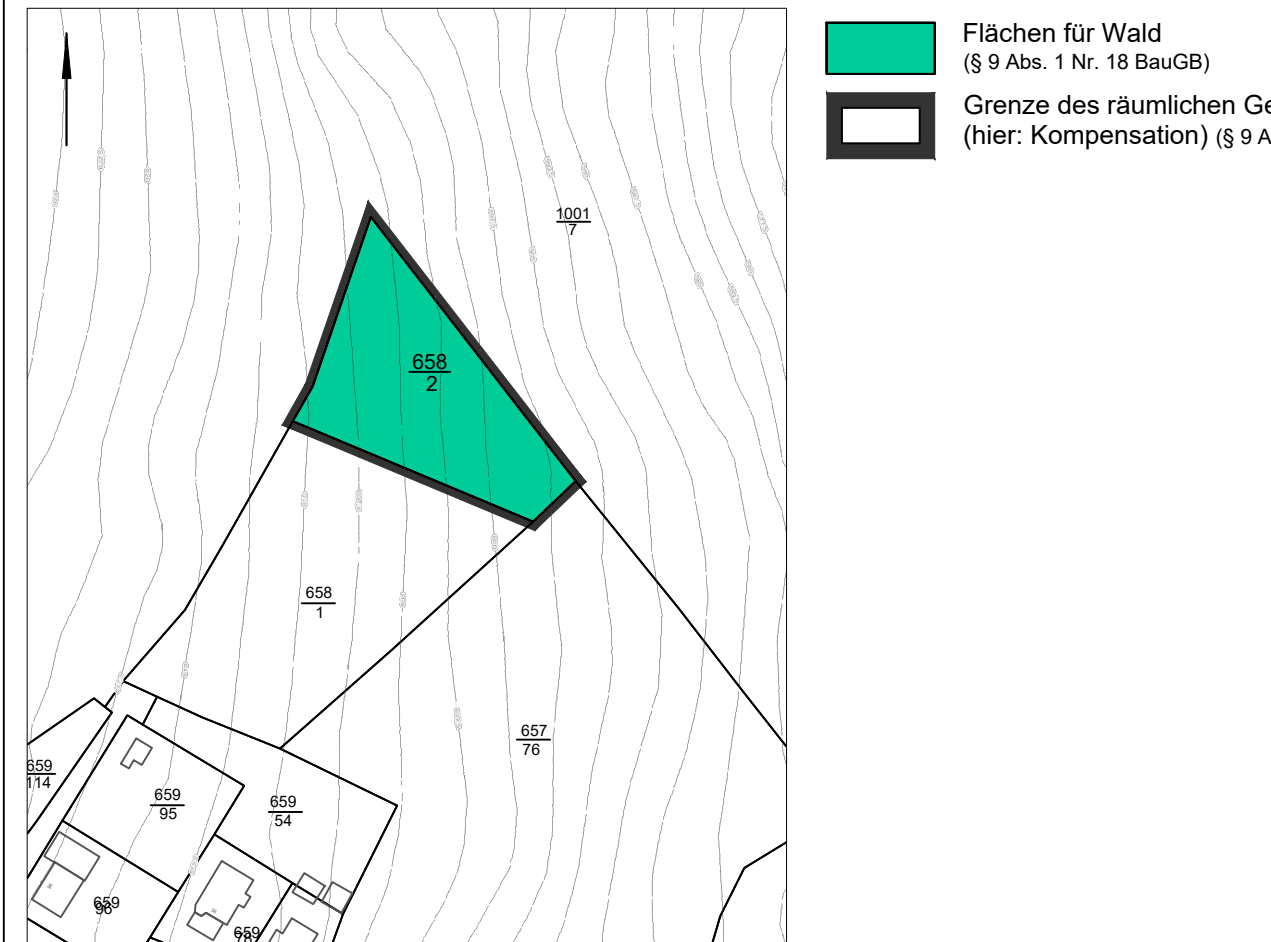


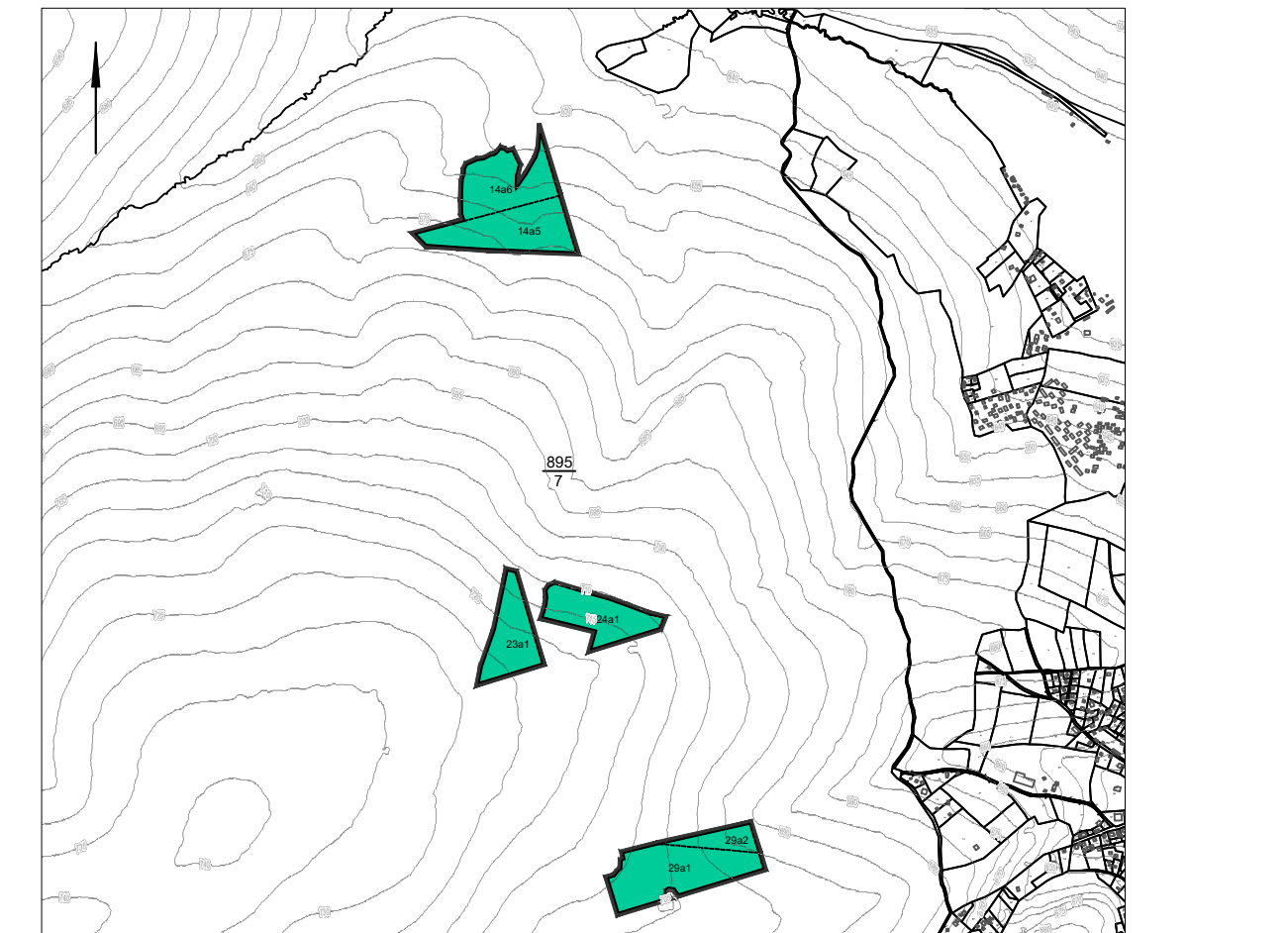
TEIL A.II: LAGEPLAN WALD (M 1:2.000)

Kompensation Entwicklung gestufter Waldrandbereich

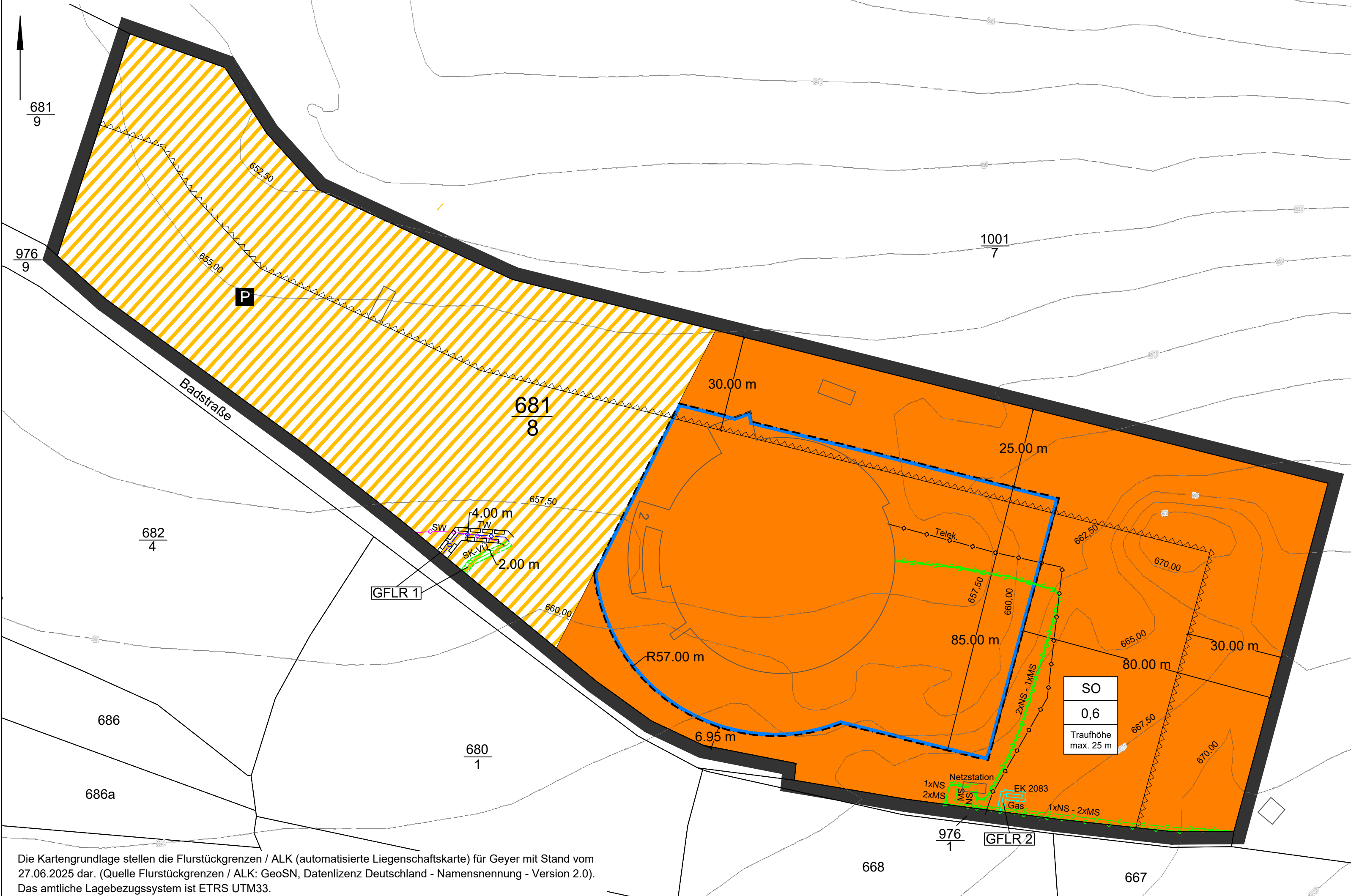


TEIL A.III: LAGEPLAN WALDUMBAU (M 1:20.000)

Kompensation Waldumbau - Teilflächen Flurstück 895/7



TEIL A.I: PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNGEN:

I. Planzeichen nach Planzeichenverordnung

Table defining symbols for land use (SO), traffic areas, utility lines, and other planning elements.

II. Kartenzeichen

Table defining symbols for cadastral boundaries, elevations, and existing buildings.

III. Hinweise

Table defining symbols for road widths, utility lines, and telecommunication lines.

TEIL B: TEXTTEIL:

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Freizeit" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1. Als Obergrenze für die zulässige Grundflächenzahl wird 0,6 festgesetzt.
3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB)
3.1. Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO kann ein Vortoren von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß von nicht mehr als 1,20 m zugelassen werden.
4. Verkehrsflächen i. V. m. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
4.1. Es werden Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als "Parkfläche" und als "Flächen für Ladeinfrastruktur elektrischer Fahrzeuge" festgesetzt.
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i. V. m. Flächen oder Maßnahmen zur Kompensation (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB i. S. § 1a BauGB)
5.1. Die Stellflächen / Parkflächen sowie die Wegeverbindungen sind in gebundener Bauweise auszuführen.
5.2. Nichtüberbaubare und nicht überbaute Flächen sind zu begrünen.
5.3. Im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sind Pflanzungen nicht zulässig.
5.4. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes erfolgt zur Kompensation die Anpflanzung von Gehölzen und / oder Sträuchern auf einer Fläche in Summe von 300 m².
5.5. Es erfolgt die Entwicklung v. einem gestuften Waldrandbereich auf dem Flurstück 658/2 der Gemarkung Geyer auf einer Fläche von 2.630 m². Die Darstellung erfolgt auf Plan Teil A.II: Lageplan Wald.
5.6. Kompensation in Form von Waldumbau auf der Teilfläche Flurstück 895/7 der Gemarkung Geyer auf einer Fläche von 10.800 m². Die Darstellung erfolgt auf Plan Teil A.III: Lageplan Waldumbau.
5.7. Die Umsetzung der Kompensationen hat spätestens innerhalb der drei darauffolgenden Vegetationsperioden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erfolgen. Für die Pflanzung, Pflege und ggf. erforderliche Nachpflanzung ist die Stadt Geyer i.V.m. dem Bauträger verantwortlich. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
5.8. Anrechnungsfähig sind gebietsheimische Arten, in finaler qualitativer und quantitativer Abstimmung mit den Zuständigen. Bei der Verwendung der Baumarten für die Aufforstungen sind geeignete Herkünfte gemäß den Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes vom 22.05.2002 sowie gebietsseigene Gehölze des Vorkommensgebietes (VKG) 3 zu wählen (siehe Hinweise II Nr. 6).
5.9. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind im Bereich der PV-Anlage (Freifläche) Mindeststandard- und Flächenmaßnahmen nach aktueller Rechtslage zu beachten / umzusetzen. Für diese Maßnahmen ist der Bauträger für die Dauer des Betriebs der Anlage verantwortlich. Diese sind dauerhaft zu erhalten / unterhalten und rechtlich zu sichern. (siehe Hinweise II Nr. 12)

II. Hinweise:

- Die Hinweise sind als Auszug der Planzeichnung. Weiterführende Ausführungen sind der Begründung jeweils unter den entsprechenden Schutzzielen im Kapitel 7.2 - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (im Umweltbericht) sowie im Kapitel 4.4.2 - Ver- und Entsorgung zu entnehmen.
1. Die im Geltungsbereich befindlichen Vermessungs- und Grenzpunkte sind besonders geschützt und müssen erhalten werden.
2. Die bauschützenden Flächen sind am die Meldefläche von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hinzuweisen.
3. Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorberatung zum Gebiet - Hinweis zum Artenschutz - Maßn., zur Vermeidung, Verminderung u. Schutz, um einen Ausschluss von Verbotstatbeständen n. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) zu gewährleisten:
- Fledermäuse: Bei genereller Einhaltung von Aktivitätsbeschränkungen im Tagesgang (Vermeidung v. Arbeiten nach Sonnenuntergang zw. 20.00 u. 07.00 Uhr) ist keine Beeinträchtigung der nachtaktiven Arten zu erwarten.
- Vögel: Habitat- und Lebensraumsprüche lassen keine Rückschlüsse auf eine mögliche Beeinträchtigung der streng geschützten Arten zu. Die besonders geschützten Arten Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Roterhelfen, Schafstelze, Wachtel, Wiesenspeier und Zaunkönig, welche offene u. halboffene Landschaften als Nistgelegenhellen (Bodenbrüter) bevorzugen, sind aufgrund der Habitat- und Lebensraumsprüche als potenzielle Brutvögel möglich bzw. es kann derzeit nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden.
- Um artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG im Zuge der Umsetzung von Vorhaben zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen / Vorhaben außerhalb der genannten Brutzeit (Hauptbrutzeitraum zw. April - August) der Vogelarten zu beginnen / durchzuführen o. durch eine ökologische Begleitung die Flächen vor Baubeginn zu untersuchen. Diese Untersuchung ist zu dokumentieren und bei Feststellung eben solcher Niststätten die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des LRA Erzgebirgskreis festzulegen.
4. Auf dem Flurstück 1001/7 der Gemarkung Geyer befindet sich Wald nach SächsWaldG. Hinweis: Da es sich bei PV-Anlagen weder um Gebäude noch um bauliche Anlagen mit Feuerstätten handelt, finden die Regelungen des § 25 Abs. 3 SächsWaldG keine Anwendung. Bei der geplanten Errichtung von Nebenanlagen (z.B. Trafos), welche Gebäude i. S. d. § 2 Abs. 2 SächsWaldG darstellen, ist der gesetzlich geforderte Waldabstand nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG (mind. 30 m Abstand) einzuhalten.
5. Da es sich bei der Anlage der Waldrandbereiche um Aufforstungen bislang nicht forstl. genutzter Grundstücke handelt, bedürfen diese nach § 10 SächsWaldG der Genehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde. Hierfür ist ein entsprechender Antrag zu stellen.
6. Bei der Umsetzung sind heimische Gehölze entsprechend der aufgeführten Artenauswahl in „Gebietsseigene Saatgut u. gebietsseigene Gehölze in Sachsen“ zu verwenden. Das Gebiet zählt zum Vorkommensgebiet Nr. 3 - Südostdeutsches Hügel- und Bergland. empfohlene und anrechnungsfähige Artenliste: Bäume und Sträucher (Auszug)
Acer platanoides Spitzahorn Corylus avellana Haselnuss
Carpinus betulus Hainbuche Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Fagus sylvaticus Rotbuche Craetaegus in Arten Weißdorn
Prunus avium Vogelkirsche Prunus spinosa Schlehe
Prunus padus Traubenkirsche Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
empfohlene und anrechnungsfähigen Arten: Obstbäume
Apfel, Birne, Pflaume und Kirsche inklusive weiterer heimischer, regionaltypische Obstsorten
Die Bäume sind in einer Pflanzqualität von mindestens Hochstamm, STU 12-14, 3xv und die Sträucher von mindestens Strauch, Höhe 90-80 [Kleinstrauch] / 100-125 [Großstrauch], 2xv zu pflanzen. Die Obstgehölze sind mindestens als Halb-Bau Gehölze zu pflanzen.
Bei der Verwendung der Baumarten für die Aufforstungen sind geeignete Herkünfte gemäß den Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes vom 22.05.2002 zu wählen.
7. Das Plangebiet befindet sich mit d. Nummer D-88030-08 im archäologischen Relevanzbereich. Hierbei handelt es sich um spätmitellaterliche(n) bis neuzeitliche(n) Verhüttung/Bergbau u. mittelalterliche Verkehrssysteme, die nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG bedürfen Erdarbeiten sowie bauliche Maßnahmen der Genehmigung durch die nach § 4 SächsDSchG zuständige untere Denkmalschutzbehörde (uDB).
Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baugehin (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mind. 3 Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnr. u. den verantwortlichen Bauleiter nennen. Die Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden. Daraus können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.
8. Bei Baumaßnahmen anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) ist im vollen Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten u. funktionsgerecht zu verwerten (§202 BauGB). Dies schließt eine ordnungs-gemäße und funktionsgerechte Verwertung am Standort ein. Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen gemäß §§ 6 und 7 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) maßgebend.
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des BPG Raum Annaberg (Rechtsgrundlage: Verordnung der LDS zur Festlegung des BPG Raum Annaberg vom 1. Juni 2025). In der Rechtsverordnung zum BPG sind gebietsbezogene Maßnahmen und Anforderungen des Bodenschutzes zum Umgang mit den großflächig auftretenden geogen-bergbaubedingt erhöhten Arsen- und Schwermetallbelastungen im Boden geregelt.
Alle bei Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe insbesondere der §§ 7 Abs. 2, 3 und 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Gesetze u. Verordnungen zu entsorgen (Verwertung/Beseitigung). Dabei sind diese entsprechend § 9 KrWG separat zu erfassen. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung (§ 7 Abs. 2 KrWG). Eine Nachweispflicht über deren Entsorgung und der Umfang dazu ergeben sich aus der Nachweisverordnung (NachwV).
Für den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen (u. a. mineralische Abfälle wie Bauschuttrecyclingmaterial und Bodenaushub) in technischen Bauwerken und die hierfür erforderlichen Untersuchungen sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) anzuwenden.
9. Die von Seiten der Leitungsträger geltenden Einschränkungen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen sind zu beachten.
10. Die von Seiten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft u. Geologie gegebenen allgemeinen Hinweise zur Geologie mit Empfehlung zur standortkonkreten Baugrunderkundung, zu geologischen und hydrogeologischen Daten, Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen, zum Geochiv / Bohrungsdaten und zur Frosteinwirkungszone sowie Hinweis zur natürlichen Radioaktivität sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
11. Für Anlagen zur Ver- und Entsorgung in Bezug auf die Bestands- und Neuanlagen sind die Ausführungen in der Begründung zu beachten. Es sind grundsätzlich die Hinweise / Anforderungen / rechtlichen Bedingungen der zuständigen Versorgungsträger und Behörden zu beachten.
12. Die Bewertung von PV-Anlagen richtet sich derzeit nach dem aktualisierten Erlass des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt u. Landwirtschaft (SMEKUL) vom 26.03.2024.

SATZUNG der Stadt Geyer über den Bebauungsplan „Freizeitbad Greifensteine“:

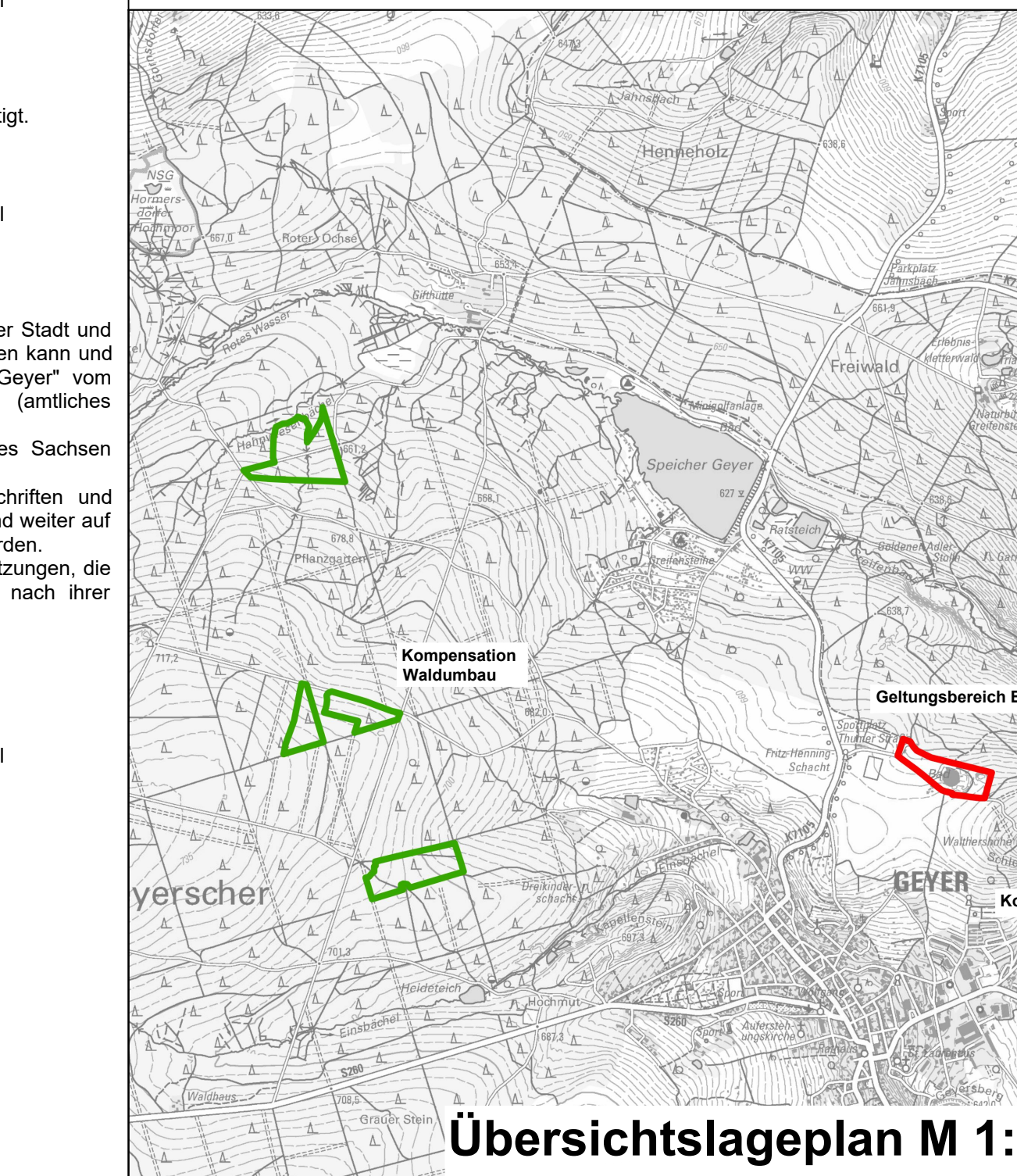
- Auf Grund des § 10 Baugesetzgebung (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, wird durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Geyer am ..... die Satzung über den Bebauungsplan "Freizeitbad Greifensteine" in der Fassung vom ..... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.
Geyer, ..... Dirk Trommer Bürgermeister Siegel
6. Der Stadtrat hat am ..... (Beschluss Nr.: ...../2026/SR) den Entwurf zum Bebauungsplan beschlossen, zur Veröffentlichung im Internet und zur Auslegung bestimmt.
Geyer, ..... Dirk Trommer Bürgermeister Siegel
7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Entwurf (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.
Geyer, ..... Dirk Trommer Bürgermeister Siegel
8. Veröffentlichung zum Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht, wird in der Zeit vom 02.02.2026 bis einschließlich 06.03.2026 auf der Internetseite der Stadt (www.stadt-geyer.com/virtuellesrathaus/informationen/bekanntmachungen) veröffentlicht sowie im Zentralen Internetportal des Landes (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite) zugänglich gemacht. Weiterhin erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen im Zuge der vorgenannten Veröffentlichungsfrist in der Stadt. Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch übermittelt werden können u. bei Bedarf auch auf anderem Weg schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können sowie das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt vom 28.01.2026, im "Amtsblatt der Stadt Geyer" vom 30.01.2026 ortsüblich bekannt gemacht.
Geyer, 09.03.2026 Dirk Trommer Bürgermeister Siegel
9. Der Stadtrat hat am ..... (Beschluss Nr.: ...../2026/SR) den Entwurf zum Bebauungsplan beschlossen, zur Veröffentlichung im Internet und zur Auslegung bestimmt.
Geyer, ..... Dirk Trommer Bürgermeister Siegel
10. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Entwurf (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.
Geyer, ..... Dirk Trommer Bürgermeister Siegel
11. Veröffentlichung zum Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wird in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... auf der Internetseite der Stadt (www.stadt-geyer.com/virtuellesrathaus/informationen/bekanntmachungen) veröffentlicht sowie im Zentralen Internetportal des Landes (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite) zugänglich gemacht. Weiterhin erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen im Zuge der vorgenannten Veröffentlichungsfrist in der Stadt. Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch übermittelt werden können u. bei Bedarf auch auf anderem Weg schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können sowie das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt vom ..... und im "Amtsblatt der Stadt Geyer" vom ..... und im "Woche- nblatt und Anzeiger für Geyer, Tannenberg und Umgebung" (amtliches Verkündungsblatt) vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Geyer, ..... Dirk Trommer Bürgermeister Siegel

7. Abwägung Entwurf

- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am ..... (Beschluss Nr.: ...../2026/SR) abgewogen.
Geyer, ..... Dirk Trommer Bürgermeister Siegel
8. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde am ..... (Beschluss Nr.: ...../2026/SR) vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ..... (Beschluss Nr.: ...../2026/SR) gebilligt.
Geyer, ..... Dirk Trommer Bürgermeister Siegel
9. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom ..... bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.
Landratsamt Erzgebirgskreis Annaberg-Buchholz, ..... Referatsleiter/in Siegel
10. Die Genehmigung der Bebauungsplanung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom ..... (Aktenzeichen ..... ) erteilt.
Geyer, ..... Dirk Trommer Bürgermeister Siegel
11. Ausfertigervermerk
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Geyer, ..... Dirk Trommer Bürgermeister Siegel
12. Bekanntmachung Genehmigung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Die Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan durch den Stadtrat sowie die Internetseite der Stadt und die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am ..... im "Amtsblatt der Stadt Geyer" vom ..... und im "Wocheblatt und Anzeiger für Geyer, Tannenberg und Umgebung" (amtliches Verkündungsblatt) vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan soll ebenfalls in das Zentrale Internetportal des Landes Sachsen eingestellt werden und soll dort für jedermann einsehbar sein. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen der Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach §44 BauGB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von der Geltendmachung der Verletzungen der Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach §44 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten. Die Satzung wird dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt.
Geyer, ..... Dirk Trommer Bürgermeister Siegel

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Diese Satzung ist auf Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet u. im Verfahren behandelt worden:
• Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
• Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist
• Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
• Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
• Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
• Sächsische Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist
• Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist
• Landesplanungsgesetz (SächsPLG) vom 11.12.018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.09.2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist
• Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) v. 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582); verbindl. seit 21.08.2013
• Regionalplan Region Chemnitz 2024 - i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2025 (SächsGVBl. 04/2025) und des Abtrennungs- u. Beitrittsbeschlusses vom 11.04.2024 zum Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22.02.2024
• Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
• Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz v. 22.07.2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist
• Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19.08.2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
• Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist



Übersichtslageplan M 1:25.000

Stadt Geyer
Landkreis: Erzgebirgskreis
Vorhaben: BEBAUUNGSPLAN „Freizeitbad Greifensteine“
Entwurf April 2026 M 1:1.000
Bestandteile: TEIL A.I: Planzeichnung TEIL B: Textteil
TEIL A.II: Lageplan Wald TEIL A.III: Lageplan Waldumbau
N1 Ingenieurgesellschaft mbH
August-Welner-Straße 1 Tel.: 03771/3402048
08280 Aus-Bad Schirma E-Mail: kontakt@n1-ingenieure.de